



Inhalt:

1. Haushaltssatzung 2011
2. Weitergabe persönlicher Daten aus dem Melderegister

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 14.03.2011 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan steht zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 2, Zimmer 205 während der Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Stadt (www.schlossholtestukenbrock.de) zur Verfügung.

Schloß Holte-Stukenbrock, 05.09.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 15. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge	auf	38.903.316,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	45.035.887,-- €
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	36.955.365,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	40.712.142,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	5.717.441,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	3.599.680,-- €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **4.835.195,-- €** festgesetzt.

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** wird auf **1.297.377,-- €** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2011 wurden bereits durch die am **21.12.2010 beschlossene Hebesatz-Satzung** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **175 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **265 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer**

nach dem Gewerbeertrag auf **355 v.H.**

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von

25.000,-- €

überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

2. Weitergabe persönlicher Daten aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz)

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften nach Abs. 2 Satz 1 Wehrpflichtgesetz jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden aus dem Melderegister:

- Familiennamen
- Vornamen
- gegenwärtige Anschriften

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen von ihrem Widerspruchsrecht (§ 18 Absatz 7 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz) Gebrauch gemacht haben.

In 2011 werden die Daten für Personen des Jahrgangs 1994 im Oktober übermittelt. Die Datenübermittlung entfällt, wenn die Betroffenen bis zum 30.09.2011 widersprochen haben.

Ein Widerspruch zur vorgenannten Datenübermittlung kann entweder direkt bei dem Bürgerservice der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eingelegt werden oder ist schriftlich an die

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister
Bürgerservice und Ordnung
Rathausstr. 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

zu richten.

Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister und Einwilligungserklärungen sind bei dem Bürgerservice und im Internet unter www.schlossholtestukenbrock.de unter Formulare/Meldeangelegenheiten erhältlich.

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister

Schloß Holte-Stukenbrock, den 12.08.2011